

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1991/12/3 4Ob1049/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr. Friedl als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes

Hon.Prof. Dr. Gamerith, Dr. Kodek, Dr. Niederreiter und Dr. Redl als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei "CH\*\*\*\*\*" Ch\*\*\*\*\*gesellschaft, \*\*\*\*\* vertreten durch Dr. Ralph Mitsche ua Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagten Parteien

1.) B\*\*\*\*\* HANDELSGESELLSCHAFT mbH, \*\*\*\*\* vertreten durch Dr. Erich Zeiner ua Rechtsanwälte in Wien, 2.) Herbert H\*\*\*\*\*, Geschäftsführer, \*\*\*\*\* vertreten durch Dr. Christiane Pirker, Rechtsanwältin in Wien, 3.) Leo S\*\*\*\*\*, Angestellter, \*\*\*\*\* vertreten durch Dr. Gustav Teicht und Dr. Georg Jöchel, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Schadenersatz (Streitwert im Provisorialverfahren S 100.000,-) infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der klagenden Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 18. Oktober 1991, GZ 2 R 70/91-24, den Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

## Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Nach ständiger, vor allem in wettbewerbsrechtlichen Provisorialverfahren entwickelter Rechtsprechung ist das Rekursgericht im Sicherungsverfahren - anders als (grundsätzlich) im allgemeinen Rekursverfahren - an die Feststellungen (Bescheinigungsergebnisse) des Erstgerichtes nicht gebunden (ÖBl 1980, 138 uva). Es kann von der Beweiswürdigung des Erstgerichtes auch ohne Wiederholung des Bescheinigungsverfahrens abgehen (ÖBl 1968, 13; MR 1987, 16) und zusätzliche, aber auch andere Feststellungen als das Erstgericht treffen (ÖBl 1980, 40 und 138 mwN); insbesondere kann es auch die Ergebnisse der vom Erstgericht unmittelbar aufgenommenen Beweiswürdigungen (ÖBl 1970, 99). Die vereinzelt gebliebene, gegenteilige E EvBl 1963/153 (5 Ob 335/62) ist vom Obersten Gerichtshof schon in EvBl 1964/392 (unter Verweisung auf die bisherige ständige Rechtsprechung) abgelehnt worden. Diese ständige Rechtsprechung ist mit der freien Stellung des Gerichtes gegenüber dem Beweiswert bloßer Bescheinigungsmittel begründet worden (ÖBl 1970, 99), welche die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Rekursverfahrens rechtfertigt, auf die sich die Revisionsrekurswerberin somit zu Unrecht beruft. Der Oberste Gerichtshof hingegen ist auch im Provisorialverfahren an die Beweiswürdigung des Rekursgerichtes gebunden (st Rsp).

## Anmerkung

E27749

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0040OB01049.91.1203.000

### Dokumentnummer

JJT\_19911203\_OGH0002\_0040OB01049\_9100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)